VERORDNUNG (EWG) Nr. 1582/86 DES RATES
vom 23. Mai 1986
über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können besondere Interventionsmaßnahmen getroffen werden, wenn es die Marktlage erfordert. Es ist festzulegen, daß sich die Einleitung solcher Maßnahmen in einem oder mehreren Gebieten der Gemeinschaft auf eine Beurteilung der Marktentwicklung bei den verschiedenen Getreidearten im Vergleich zu dem geltenden Interventionspreis stützen muß, um Störungen zu vermeiden. Dementsprechend dürfen die erlassenen besonderen Maßnahmen nur Getreide betreffen, das hinsichtlich der technischen und technologischen Merkmale mindestens den nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegten Mindestanforderungen für Ankäufe durch die Interventionsstellen entspricht. Die besonderen Maßnahmen müssen in ihrer Anwendung auf die jeweiligen Situationen abgestimmt sein.

Die Abgabe von Getreidebeständen der Interventionsstellen aufgrund besonderer Interventionsmaßnahmen muß ohne Unterschied zwischen den Käufern der Gemeinschaft und zu Preisen erfolgen, die keine Störungen auf dem Markt verursachen können. Dies kann durch Ausschreibungen erreicht werden. Wird dieses Verfahren jedoch nicht angewandt oder befindet sich das Getreide, für das besondere Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, nicht im Besitz der Interventionsstellen, so sollte die Festlegung besonderer Bedingungen im Hinblick auf die Wiedervermarktung oder jede andere Verwendung des betreffenden Getreides ermöglicht werden, wenn die Marktlage es erfordert.

Die Vorschriften dieser Verordnung ersetzen die der Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über besondere und spezifische Interventionsmaßnahmen für Getreide (4). Infolgedessen ist diese Verordnung aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten besonderen Interventionsmaßnahmen können getroffen werden, wenn die Marktpreisentwicklung in einem oder mehreren Gebieten der Gemeinschaft einen erheblichen Rückgang gegenüber dem Interventionspreis aufweist.

Artikel 2

Die besonderen Interventionsmaßnahmen können insbesondere in Form des Ankaufs von Getreide erfolgen, das mindestens die für die Intervention vorgeschriebenen qualitativen Merkmale aufweist.

Artikel 3

(1) Erfolgten die besonderen Interventionsmaßnahmen in Form des Ankaufs von Getreide, so wird dieses später im Wege der Ausschreibung abgegeben,

a) entweder zur Wiedervermarktung in der Gemeinschaft zu Preisbedingungen, durch die sich Marktstörungen vermeiden lassen;

b) oder für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbindungen, die von Fall zu Fall je nach Entwicklung und Bedarf des Marktes festzulegen sind.

Ist es Zweck der Ausschreibung, daß von den Interventionsstellen aufgekauftes Getreide wieder auf den Markt in der Gemeinschaft gebracht wird, so kann sie für bestimmte Verwendungszwecke durchgeführt werden.

(2) Werden besondere Interventionsmaßnahmen in einer anderen als der in Absatz 1 genannten Form getroffen, so können besondere Bedingungen für die Wiedervermarktung oder jede andere Verwendung vorgesehen werden.

(3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 53 vom 7. 3. 1986, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 9.

Mehrheit ein anderes Verfahren für die Abgabe festlegen, als in Absatz 1 vorgesehen ist.

Artikel 4

Wird gemäß dieser Verordnung eine Ausschreibung durchgeführt, so müssen ihre Bedingungen gewährleisten, daß der Zugang allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft zu den gleichen Bedingungen offensteht.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS